

# austro<sup>®</sup> mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

## Einschreiben

An das  
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Brief GESETZENTWURF**  
**56 GE/19 PB**  
**um: 15. NOV. 1993**

Baumannstraße 10  
Postfach 131  
A-1031 Wien  
Telefon: (0222) 71787  
Telefax: (0222) 7127136

Handelsgericht Wien  
HRB 37299  
DVR Nr. 0066346

Von: 19. Nov. 1993

*Baumy.  
H. Baumer*

Wien, am 12. November 1993 ST/mg

**Betrifft: UrhG-Nov.1994 - Begutachtungsverfahren  
BM Justiz GZ 8.113/27-I 4/93**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Einladung des Bundesministers für Justiz vom 30. Juli 1993, GZ 8.113/27-I 4/93, und übermitteln Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Baumer*  
Dr. Helmut Steinmetz  
Direktor

## Beilage



### Einschreiben

Bundesministerium für Justiz  
Herrn Sektionschef  
Dr. Helmut Tades

Museumstraße 7  
1070 Wien

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

Baumannstraße 10  
Postfach 131  
A-1031 Wien  
Telefon: (0 222) 71787  
Telefax: (0 222) 7127136

Handelsgericht Wien  
HRB 37299  
DVR Nr. 0066346

Wien, 11. November 1993 St/en

**Betrifft: Bundesministerium für Justiz 8113/27-I 4/93  
UrhGNov. 1994 - Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Übermittlung des Entwurfes zu einer UrhGNov. 1994 und geben dazu innerhalb der von Ihnen freundlicherweise verlängerten Frist nachfolgende Stellungnahme ab:

### A) Allgemeines

Die durch unsere Gesellschaft vertretenen in- und ausländischen Rechteinhaber im Bereich mechanisch-musikalischer Urheberrechte begrüßen die durch den vorliegenden Entwurf gesetzte Initiative des Bundesministeriums für Justiz ausdrücklich, wodurch ein weiterer Schritt zu der in der Regierungserklärung angekündigten zeitgemäßen Neuordnung des Urheberrechts gesetzt und einige seit vielen Jahren von den Urhebern erhobene Forderungen verwirklicht werden sollen. Der Entwurf greift zudem einige der auf den Salzburger Urheberrechtskongressen der Jahre 1992 und 1993 dargelegten Anliegen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf. Wir bitten daher das Ministerium, die erforderlichen Schritte zu einer raschen Verabschiedung der Novelle 1994 zu ergreifen - jedoch unter Berücksichtigung der sowohl in unserer Stellungnahme als auch in den Stellungnahmen der übrigen Verwertungsgesellschaften aufgegriffenen Aspekte.

Im übrigen wollen wir zugleich unterstreichen, daß noch weitere Anliegen, sowohl im Bereich des materiellen Urheberrechtes als auch im Bereich des Urhebervertragsrechtes einer Lösung bedürfen und auch die Entwicklung in Europa weitere gesetzgeberische Maßnahmen verlangen wird. Die unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften erfolgende

Verabschiedung der UrhGNovelle 1994 kann somit nur als einer der notwendigen Schritte zur zeitgemäßen Neuordnung des Urheberrechtes gesehen werden, dem weitere Schritte zu folgen haben.

## **B) Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Entwurfes**

### **Vorbemerkung**

In den nachstehenden Ausführungen wollen wir uns hauptsächlich auf jene Punkte konzentrieren, die für den Bereich der mechanisch-musikalischen Urheberrechte von unmittelbarer Bedeutung sind bzw. die Interessen der Musikurheber und Musikverleger ganz allgemein betreffen.

### Zu Artikel I Z 4. - Folgerecht

Wir begrüßen die im Entwurf vorgesehene Einführung des Folgerechtes für Werke der bildenden Künste grundsätzlich, im Detail schließen wir uns insbesondere der Stellungnahme der für diesen Bereich zuständigen Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK) an.

Wir halten jedoch die im Entwurf vorgesehene Einschränkung des Folgerechtes auf Werke der bildenden Kunst nicht für sachgerecht. Vielmehr sollten auch Originalhandschriften - insbesondere musikalischer Werke - im Sinne des Artikel 14<sup>ter</sup> RBÜ in diese Regelung miteinbezogen werden. Wenngleich außer Zweifel steht, daß das Folgerecht für Werke der bildenden Künste von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist, so ist die wirtschaftliche Bedeutung für den Bereich der Musik und auch der Literatur keineswegs zur Gänze zu vernachlässigen, wie dies beim Ausstellungsrecht angenommen werden kann. Sowohl dieser materielle Aspekt als auch das Gebot der verfassungsgemäßen Gleichbehandlung gleichartiger Tatbestände verlangen eine Einbeziehung der Originalhandschriften im Bereich der Literatur und Tonkunst in die Regelung des Folgerechtes.

### Zu Artikel I Z 8 und 9

Die durch unsere Gesellschaft vertretenen Rechteinhaber begrüßen grundsätzlich die Einführung der längst überfälligen Reprographieregelung und zeigen Verständnis dafür, daß sowohl für den Schulgebrauch als auch für Bibliotheken Lösungen angestrebt werden, die sowohl den Interessen der Urheber als auch den Interessen und den Bedürfnissen der Allgemeinheit in ausgewogener Weise Rechnung tragen.

Allerdings ist der vorliegende Entwurf aus der Sicht der Musikurheber und Musikverleger noch nicht ausgereift, insbesondere soweit es das Fotokopieren von Noten und die Vervielfältigung durch Computer betrifft. Der Einfachheit und Klarheit halber verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Musikedition und bitten dringend um deren Berücksichtigung sowie um weitere Beratung und Diskussion dieses Fragenkomplexes.

### Zu § 42 Abs 1

Durch die jüngste Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26.01.1993 - "Null-Nummer II" MR 1993, 65, ist der Begriff "einzelne Vervielfältigungsstücke" vom Obersten Gerichtshof in einer für alle mit dem Urheberrecht befaßten Theoretiker und Praktiker überraschenden Weise verstanden worden. Da der Oberste Gerichtshof aber selbst ausführt "solange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet", sollte diese Novelle die Chance nicht vorbeigehen lassen, den Begriff "einzelne" dadurch zu konkretisieren, daß durch das Gesetz selbst höchstens 7 Vervielfältigungsstücke für zulässig erklärt werden. Diese ausdrückliche Gesetzesregelung würde auch erheblich zur Rechtssicherheit beitragen. Gerade auch durch die im Entwurf enthaltene Neuregelung der Vervielfältigung zum eigenen Schul- bzw. Hochschulgebrauch erscheint es dringend geboten, den Begriff "einzelne" des § 42 Abs 1 auf Gesetzesebene zu konkretisieren.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

**"Jedermann darf von einem Werk zum eigenen Gebrauch eine dadurch gerechtfertigte Anzahl, unbeschadet des Abs 2 jedoch höchstens sieben Vervielfältigungsstücke herstellen."**

### Zu § 42 Abs 2

Es erschiene uns sehr wünschenswert, den Umfang der durch diese Norm begünstigten "Schulen und Hochschulen" im Gesetz selbst zu konkretisieren, zumindest aber in den Erläuternden Bemerkungen. Es sollte jedenfalls nicht möglich sein, daß sich durch das dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene Wort "Schule" auch Tanzschulen, Volkshochschulen, vielleicht sogar Fahrschulen oder Managementschulen auf diese freie Werknutzung berufen können.

Obwohl wir schon eingangs auf die Stellungnahme der Musikdition verwiesen haben, wollen wir nochmals ausdrücklich unterstreichen, daß die Ausnahme von der freien Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch nicht nur "Filmwerke" betreffen darf sondern auch Werke der Tonkunst umfassen muß. Hinsichtlich der Werke der Literatur verweisen wir auf die Stellungnahme der LITERAR-MECHANA.

### Zu § 42 Abs 3

#### **1. Kommerzielle Sammlungen**

Die Erläuternden Bemerkungen verweisen darauf, daß die im Entwurf verwendete Formulierung "Öffentliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln" gleichbedeutend mit dem Begriff "einer öffentlichen Sammlung" im Sinne des § 54 Abs 1 UrhG sei. Der Gesetzestext des § 54 Abs 1 macht jedoch keinen Unterschied, ob die "öffentliche Sammlung" Erwerbszwecken dient oder nicht. Auch die Erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz 1936 beziehen sich nur auf "allgemein zugängliche Sammlungen". In der im Entwurf vorgesehenen Form wäre

es daher zulässig, daß eine kommerziell betriebene Musik- oder Filmdatenbank ein Werkstück in irgendeiner Form erwirbt und davon ein Vervielfältigungsstück herstellt "um dieses statt des vervielfältigten Werkstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen". Die Musik- bzw. Filmdatenbank könnte somit auf kommerzieller Basis einen im Handel erhältlichen Tonträger bzw. Bildtonträger ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber in ihrer Datenbank auf Computer speichern und genau diese "Vervielfältigung" dadurch "der Öffentlichkeit zugänglich machen", daß der Konsument aus diesem Speicher jede gewünschte Musiknummer oder jedes gewünschte audiovisuelle Werk für den Heimgenuss abruft. Es war mit Sicherheit nicht Sinn und Zweck des Entwurfes, durch § 42 Abs 3 eine freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für derartige kommerzielle Datenbanken zu eröffnen, die durch das Projekt "information super-highway" in den Vereinigten Staaten für heiße Diskussionen sorgen. Die Musikverleger rufen in den USA nach einer gesetzlichen Regelung, die für derartige Handlungen ein eigenes "Verbreitungsrecht" vorsehen soll. Da § 42 Abs 3 lediglich Sicherungskopien von nicht auf Erwerb gerichteten "Museen, Bibliotheken und dergleichen" vorsehen wollte, müssen wir mit größtem Nachdruck darauf drängen, daß der gesamte kommerzielle Bereich zweifelsfrei aus dieser freien Werknutzung ausgeschlossen wird. Dies kann unserer Überzeugung nach dadurch erreicht werden, daß die Worte "Öffentliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln" durch die dem § 16a Abs 3 nachgebildete Formulierung

**"nicht Erwerbszwecken dienende der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln"**

ersetzt wird.

## 2. Öffentlichkeit

Es steht wohl außer Frage, daß die in § 42 Abs 1 enthaltende Formulierung "der Öffentlichkeit zugänglich machen" ganz allgemein und umfassend jede Form von Öffentlichkeit meint und meinen muß, soll die damit beabsichtigte Begrenzung der freien Werknutzung erreicht werden. Die Übernahme genau dieser Formulierung in die Z.1 und Z.2 des § 42 Abs 3 des Entwurfes wird jedoch gerade dadurch zum Problem, weil damit auch das Senden und jede Form der Verbreitung zulässig wäre. Dies wäre nicht akzeptabel und war zudem sicher auch nicht beabsichtigt. Der Gesetzesentwurf wäre daher nach dem Vorbild von § 16 Abs 2 wie folgt zu präzisieren:

**"... der Öffentlichkeit durch Ausstellen, Vermieten bzw. Verleihen oder auf die in § 56a Abs 1 beschriebene Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen".**

## 3. Vervielfältigung auf Datenträgern

Anknüpfend an die obigen Ausführungen stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Bedarf besteht, eine freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen im elektronischen Bereich vorzusehen. Die Entwicklung dieses Sektors läßt sich wohl nur schwer vorhersehen, aber gerade deswegen sollte

der Eingriff in die Rechte der Urheber nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, nicht aber darüberhinaus erfolgen. Eine sorgfältige Interessenabwägung wird daher zu dem Schluß führen müssen, daß die Vervielfältigung auf Datenträgern aus der neuen freien Werknutzung des § 42 Abs 3 des Entwurfes auszunehmen ist, sie war wohl ohnedies nicht beabsichtigt. Die Erläuternden Bemerkungen spechen ja nur den traditionellen Bibliotheksbetrieb an. Überdies sollte die Vorlage selbst wohl keinen Rechtsmangel aufweisen dürfen. § 42 Abs 3 wäre daher wie folgt zu ergänzen:

**"Die Vervielfältigung auf einem Datenträger ist jedoch nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Z.1 und Z.2 gelten nicht für die Vervielfältigung von Werkstücken, die aufgrund einer freien Werknutzung oder mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes hergestellt oder verbreitet worden sind."**

#### Zu § 42a

Der Begriff "einzelne" wäre auch in dieser Bestimmung - am besten durch Verweis auf § 42 Abs 1 in der hier vorgeschlagenen Fassung - zu konkretisieren.

Zur besonderen Problematik bei Werken der Tonkunst wiederholen wir unseren Verweis auf die Stellungnahme der Musikedition.

#### Zu § 42b - Leerkassettenvergütung

##### **1. Händlerhaftung**

Als Verwertungsgesellschaft, die die Leerkassettenvergütung in Österreich geltend macht, erlauben wir uns vorerst darauf hinzuweisen, daß das österreichische Modell der Auskunftspflicht und der Händlerhaftung international als Modell einer effizienten Durchsetzung eines bloßen Vergütungsanspruches angesehen wird. In Deutschland, Finnland, Dänemark und Holland gibt es entsprechende Gesetzesinitiativen. In Österreich selbst sind seit Inkrafttreten der Novelle 1989 sowohl die Grauimporte als auch die Wettbewerbsverzerrungen beseitigt.

Trotzdem sind auch geringe Verbesserungen der österreichischen Regelung angebracht. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Neufassung der Ausnahme der Haftung wie ein Bürge und Zahler für jene Händler, die im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer beziehen.

##### **2. Datenträger**

Analog zu der im folgenden vorgeschlagenen Klarstellung des § 15 wäre auch in den Bestimmungen über die Leerkassettenvergütung durchgehend der Ausdruck "Bild- oder Schallträger" durch die Formulierung " Bild-, Schall- oder Datenträger" zu ersetzen, um möglichen Auslegungsproblemen vorzubeugen. Hinsichtlich der Ausnahmen von der Haftung wie ein Bürge und Zahler würde wohl ein

Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen genügen, daß Speicherungen von Werken auf Datenträgern im Audiobereich unter die für Schallträger festgelegte Grenze von 5.000 Stunden Spieldauer fallen, Speicherungen von Werken auf Datenträgern im audiovisuellen Bereich dagegen unter die Grenze von 10.000 Spielstunden für Bildträger.

#### Zu Art I Z.12

Wir wiederholen unseren Verweis auf die Stellungnahme der Musikedition.

#### Zu Artikel I Z 15

Wir schließen uns den Ausführungen der AKM vollinhaltlich an.

#### Zu Artikel I Z 26 und 27 - § 91

Wir bezweifeln, daß die vorgeschlagene Neuregelung der Straffreiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch sowohl sachlich als auch in der Formulierung beibehalten werden soll. Wir befürchten vor allem, daß ein enormes Schlupfloch im Bereich des Vorsatzes dadurch eröffnet und die Pirateriekämpfung erschwert wird. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die bisherige Regelung unseres Wissens nach zu keinen unangemessenen Aktionen eines Rechteinhabers geführt hat. Im Detail verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der VBK und regen weitere Diskussionen dazu an.

### C) NOTWENDIGE ERGÄNZUNGEN

Nach unserer Überzeugung sind die nachstehend genannten Punkte noch in die Novelle 1994 einzuarbeiten:

#### 1. Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen

Wie schon die Musikdition in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, ist es zur Vermeidung neuerlicher Prozesse wohl unerlässlich, eine exakte Klarstellung im Gesetz selbst darüber zu treffen, daß nur die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zum überwiegenden Teil sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen sind. Der in Artikel II Abs 1 Z.1 UrhGNov 1980 idF 1986 angesprochene § 42 Abs 5 bis 7 ist durch den nun gesetzlich definierten Begriff "Leerkassettenvergütung" zu ersetzen.

## 2. Vervielfältigungrecht

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der geltende Wortlaut des § 15 zu aktualisieren wäre. Wir greifen diesen Gedanken wieder auf und regen an, diese Aktualisierung bereits in dieser Novelle zu erledigen, sie wäre gerade wegen der Neuregelung der freien Werknutzung im Bereich des Vervielfältigungsrechts jetzt sinnvoll. Im Sinne eines von Dr. Walter erarbeiteten Vorschlags sollte die Neufassung lauten:

### **§15**

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - dauerhaft oder vorübergehend - zu vervielfältigen, gleichviel mit welchem Mittel (Verfahren), in welcher Form, auf welchem Träger und in welcher Menge.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten der Wiedergabe eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wahrnehmbarmachung für Gesicht oder Gehör (Bild-, Schall- oder Datenträger).

(3) Solchen Bild- oder Schallträgern stehen der wiederholbaren Wahrnehmbarmachung von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Aufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften (Drehorgeln, Spieldosen usgl.), mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen oder auf ähnliche Art hergestellt werden.

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

## 3. Öffentlichkeit

Die Auslegungsprobleme des Öffentlichkeitsbegriffes werden für alle Nutzer und Rechteinhaber immer wieder zum Problem. Im Sinne einer ebenfalls von Dr. Walter vorgeschlagenen Formulierung sollte nachstehende Klarstellung noch mit dieser Novelle getroffen werden:

### **§ 18a**

(1) Die Wiedergabe (§ 18) oder Sendung (§17) ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch persönliche Beziehungen untereinander oder zum Veranstalter miteinander verbunden sind. Persönliche Beziehungen dieser Art sind solche innerhalb der Familie und ihres engeren Bekanntenkreises.

(2) Öffentlichkeit liegt ohne Rücksicht darauf vor, ob die Personen gleichzeitig oder an einem Ort anwesend sind.

#### 4. Verfügung über Vergütungsansprüche und über Urheberpersönlichkeitsrechte

Das geltende Gesetz enthält für Verfügungen über Vergütungsansprüche keine Vorschriften. Ob sie als bloß schuldrechtliche Zahlungsansprüche trotz § 23 Abs 3 UrhG abtretbar (übertragbar) sind oder ob über sie (nur) nach den Regeln des § 24 Abs 1 UrhG verfügt werden kann, ist fraglich. Diese UrhGNovelle sollte daher eine dem § 24 Abs 1 UrhG entsprechende Konstruktion der Einräumung derivativ-konstitutiver Tochterrechte vorsehen, womit zugleich allfällige gebührenrechtliche Zweifel ausgeräumt werden. Weiters wäre sicherzustellen, daß die Erträgnisse aus den Vergütungsansprüchen zumindest zur Hälfte auch den geistig Schaffenden selbst zukommen und nicht ohne Vereinbarung einer angemessenen Beteiligung vertraglich auf andere (Werknutzungsberechtigte) übertragen werden können. Schließlich erschiene es sinnvoll, zugleich auch die Verfügung über Urheberpersönlichkeitsrechte klar zu regeln.

Wir greifen wiederum auf Formulierungsvorschläge von Dr. Michel Walter zurück und regen die Aufnahme folgender Bestimmungen in die UrhGNovelle 1994 an:

##### **Verfügung über Vergütungsansprüche**

###### **§ 24a**

(1) Soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der Urheber einem anderen auch das ausschließliche Recht einräumen (§24 Abs 1), seine Vergütungsansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

(2) Hat der Urheber über seine Vergütungsansprüche verfügt (Abs 1), steht ihm gleichwohl ein unverzichtbarer Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Erträgnissen zu; der Anteil darf die Hälfte der Erträgnisse nicht unterschreiten.

##### **Verfügung über Urheberpersönlichkeitsrechte**

###### **§24b**

Unbeschadet des § 23 Abs 3 kann der Urheber andere damit betrauen, die Rechte, die sich aus den dem Schutz seiner geistigen Interessen dienenden Vorschriften ergeben (Urheberpersönlichkeitsrechte), im eigenen Namen treuhändig wahrzunehmen.

#### 5. Schadenersatz

Wie wir erst vor wenigen Tagen gehört haben, wählt der OGH in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung eine Interpretation des § 87 Abs 3 UrhG, wonach der Geschädigte zur Geltendmachung der Schadenspauschalierung zuerst einen "Grundschaden" nachweisen müsse. Damit würde vermutlich die Wirkung der Verdoppelung weitgehend beseitigt, man würde dort landen, daß das Gesetz zu Rechtsverletzungen geradezu einladen würde, weil die wirtschaftlichen Konsequenzen nur darin bestünden, das zu bezahlen, was man bei einem legalen Rechtserwerb im vorhinein auch zu bezahlen gehabt hätte - warum also nicht einfach abwarten, ob man "erwischt" wird?

Wir müssen uns angesichts dieser Entwicklung vorbehalten, eine Änderung des § 87 noch in dieser Novelle zu verlangen, sobald diese Entscheidung vorliegt und analysiert werden kann. Wir verweisen jedenfalls auch auf die Stellungnahme des Rechtsschutzverbandes der Photographen Österreichs.

## 6. Haftung des Rechtsträgers

Wenn im Bereich der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze) Urheberrechtsverletzungen begangen werden, stellt sich die Frage des Umfangs der Haftung des Rechtsträgers. Der OGH hat die Haftung des Rechtsträgers in solchen Fällen auf reine Schadenersatzansprüche nach dem AHG beschränkt, was nicht befriedigen kann. Läßt man andere Ansprüche als Schadenersatzansprüche, also etwa Unterlassungsansprüche, gegen den Rechtsträger zu, stellt sich die Frage nach dem Verfahren (ordentliche Gerichte oder Amtshaftungsverfahren). Hinzu kommt die meist schwierige Abgrenzungsproblematik zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Im Fall des (unterbliebenen) Erwerbs urheberrechtlicher Bewilligungen wird man in der Regel von einem Handeln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausgehen müssen. In zwei Entscheidungen aus jüngster Zeit hat der OGH diesem Gedanken jedoch nur zum Teil Rechnung getragen und - im Bereich der Hoheitsverwaltung - andere Ansprüche als Schadenersatzansprüche generell abgelehnt. Dieses Ergebnis ist als "konventionswidrig" zu bewerten und steht auch mit der EG-Computerrichtlinie in Widerspruch. Eine Klarstellung erscheint deshalb unvermeidlich.

Wir dürfen noch darauf hinweisen, daß der Prozeß gegen das Bundesministerium für Landesverteidigung von unserer Gesellschaft geführt werden mußte. Eine ausführliche Darstellung des Problems ist durch Dr. Michel Walter in MR 1992, 138, erfolgt, seinen darin (146) vorgelegten Formulierungsvorschlag greifen wir hier auf und bitten dringend um Erledigung in dieser Novelle, erwartet sich doch die Republik Österreich ihrerseits vor allem in den Bereichen der Bundesministerien für Wissenschaft sowie für Unterricht und Kunst Zugeständnisse der Rechteinhaber.

Wir verlangen somit die Aufnahme folgender Bestimmungen in dieser Novelle:

### **§ 89a Haftung des Rechtsträgers**

(1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeindeverbände, die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung und die sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (Rechtsträger) haften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wie der Inhaber eines Unternehmens für alle Rechtsverletzungen, welche die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze begangen haben. § 88 Abs 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein schuldhaftes Verhalten des Rechtsträgers nicht erforderlich ist und das Organ dem Verletzten nicht haftet.

(2) Die §§ 1 Abs 2 und 3, 2 Abs 1, 9 Abs 5 und 13 sowie für Rückersatzansprüche die §§ 3, 4, 5, 6 Abs 2, 9 Abs 3, 10 und 14 des Amtshaftungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## 7. Verbandsklage

Seit einer Reihe von Jahren fordert nicht nur unsere Verwertungsgesellschaft eine sogenannte "Verbandsklage". Damit würde auch der Gesetzgeber einen bescheidenen Beitrag zur raschen, effizienten und kostensparenden Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen leisten. Angesichts der Tatsache, daß alle Rechte und Ansprüche im Bereich des geistigen Eigentums dadurch besonders verletzbar sind, daß sie nicht an "Sachen" gebunden sondern geradezu aus der Luft greifbar sind, bedürfen sie eines besonderen Schutzes. Im Extremfall haben Verwertungsgesellschaften, in deren Wahrnehmungsbereich die Bekämpfung einer Urheberrechtsverletzung fällt, zur Aktivlegitimation die Kette des Rechteerwerbers allenfalls bis nach Nord- oder Südamerika nachzuweisen. Die allein damit verbundenen Kosten stehen in vielen Fällen in keinem Verhältnis mehr zum Wert der Urheberrechtsverletzung. Da der Staat die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften unter Aufsicht stellt, erscheint es mehr als gerecht, Verwertungsgesellschaften innerhalb des von ihrer Betriebsgenehmigung erfaßten Tätigkeitsbereiches die Aktivlegitimation quasi "automatisch" zu erteilen. Was wir damit anstreben, ist lediglich das Recht, Urheberrechtsverletzungen ohne unverhältnismäßigen Aufwand vor den jeweils zuständigen Behörden der Republik Österreich anhängig machen zu können und die vom Staat dafür vorgesehene Bestrafung in die Wege zu leiten.

Von den Verwertungsgesellschaften und allen Rechteinhabern (siehe Salzburger Urheberrechtskongress 1992) wurde daher folgende ergänzende Regelung eines § 93a verlangt, die wir hiermit aufgreifen und mit Nachdruck noch in dieser Novelle fordern:

**"Der Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Rechnungslegung kann neben dem Urheber und Werknutzungsberechtigten auch von Verwertungsgesellschaften aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung geltend gemacht werden. Verwertungsgesellschaften sind aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung zur Erhebung der Privatanklage nach § 91 Abs 3 berechtigt."**

## 8. Wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke

Wie schon die Musikedition nachdrücklich ausgeführt hat, überzeugt der in den Erläuterungen Allgemeiner Teil enthaltende Hinweis, daß es für eine Regelung gemäß §§ 70 und 71 des deutschen Urheberrechtsgesetzes zu früh sei, keineswegs.

In der Zwischenzeit hat der Ministerrat der EG am 29. Oktober die Direktive über die Harmonisierung der Schutzfristen im Sinne der bereits bekannten "Common position" beschlossen. Die Einarbeitung dieser Regelung in die Novelle 1994 sollte daher unbedingt erfolgen, um damit nicht zuletzt den Wettbewerbsnachteil der Österreicher gegenüber Deutschland zu beseitigen.

## 9. Übergangsbestimmungen

Es wäre noch durchgehend zu prüfen, ob bzw. welche Übergangsbestimmungen anlässlich der Verabschiedung dieser Novelle erforderlich sind.

## **D) Weitere Reformanliegen**

### 1. Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

Zu einer zeitgemäßen Neuregelung dieses Bereiches verweisen wir auf die Stellungnahme der AKM vom 23.9.1993.

### 2. Mithilfe der Zollämter bei der Pirateriekämpfung

Im Sinne der europaweiten Bestrebungen zur Eindämmung der Piraterie im Bereich des geistigen Eigentums sollte auch Österreich nicht abseits stehen und zumindest nach dem Modell des deutschen Produkt-Pirateriegesetzes die Mitwirkung der Zollbehörden zur Bekämpfung der Piraterie vorsehen. Auch das neue Urheberrechtsgesetz der Schweiz enthält in Kapitel 4 entsprechende Bestimmungen.

### 3. Droit de destination

Die durch die moderne Technik vervielfachte Nutzungsmöglichkeit urheberrechtlich geschützter Werke hat die Frage brennend werden lassen, ob die mit dem Schlagwort "Erschöpfung" zusammengefaßten rechtlichen Regelungen noch zeitgemäß sind, oder ob nicht vielmehr eine dem französischen "Droit de destination" nachgebildete Regelung sachgerechter wäre. Wir sind davon überzeugt, daß eine solche Regelung den Interessen der geistig Schaffenden entsprechen würde, wir wollen dies hiermit für die nächsten Schritte einer zeitgemäßen Ausgestaltung des österreichischen Urheberrechts gesetzes festhalten.

### 4. Zweckübertragungstheorie - Urhebervertragsrecht

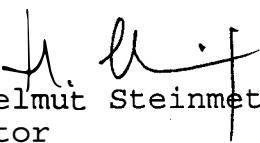
Wir würden es sehr begrüßen, würde der österreichische Gesetzgeber nach deutschem Muster die sogenannte "Zweckübertragungstheorie" ausdrücklich als allgemeine Auslegungsregel im österreichischen Urheberrecht festschreiben. Auch damit wäre ein Harmonisierungseffekt im Sinne der europäischen Integration erzielt.

Darüberhinaus stehen noch eine Reihe von Reformanliegen im gesamten Bereich der Urhebervertragsrechte an, was wir vorsorglich deponieren wollen.

Wir bitten Sie dringend, sehr geehrter Herr Sektionschef, unsere Ausführungen aufzugreifen und bei den weiteren Arbeiten zur definitiven Ausformulierung der UrhGNov 1994 zu berücksichtigen. Wir sind zugleich davon überzeugt, daß die Stellungnahmen der verschiedenen Verwertungsgesellschaften und Gruppen von Rechteinhabern sowie der Nutzer sinnvollerweise in weiteren Gesprächen abgeklärt und koordiniert werden sollen. Wir stehen jedenfalls für derartige Gespräche sowie für ergänzende Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gemäß der Entschließung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Helmut Steinmetz  
Direktor